



## Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Unterspiesheim

### Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr .....                   | 2 |
| § 2 - Vereinszweck .....                                | 2 |
| § 3 - Mitglieder .....                                  | 2 |
| § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft .....                   | 2 |
| § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft .....               | 3 |
| § 6 - Mitgliedsbeiträge .....                           | 3 |
| § 7 - Organe des Vereins.....                           | 3 |
| § 8 - Vorstand .....                                    | 4 |
| § 9 - Zuständigkeit des Vorstands .....                 | 4 |
| § 10 - Sitzung des Vorstands.....                       | 5 |
| § 11 - Kassenführung .....                              | 5 |
| § 12 - Mitgliederversammlung .....                      | 5 |
| § 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ..... | 6 |
| § 14 - Ehrungen .....                                   | 7 |
| § 15 - Auflösung .....                                  | 7 |
| § 16 - Datenschutzerklärung.....                        | 7 |
| § 17 - Dokumentenhistorie.....                          | 8 |



## § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Unterspiesheim“
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Unterspiesheim
- 3.) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein kann in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."

## § 2 - Vereinszweck

- 1.) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Unterspiesheim insbesondere durch das Werben und Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

## § 3 - Mitglieder

- 1.) Mitglieder des Vereins können sein:
  - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
  - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
  - c. fördernde Mitglieder,
  - d. Ehrenmitglieder.
- 2.) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Sie soll ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.



- 2.) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- 4.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Beschlussfassung des Vorstandes.

## **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch Austritt,
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d. durch Ausschluss.
- 2.) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein bzw. E-Mail-Adresse.
- 4.) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 5.) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## **§ 6 - Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ab dem 18. Lebensjahr ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



## § 8 - Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  1. dem 1. Vorsitzenden,
  2. dem 2. Vorsitzenden,
  3. dem Schriftführer,
  4. dem Kassenwart,
  5. dem Kommandanten,
  6. dem stellv. Kommandanten,
  7. dem Kinderwart,
  8. dem Jugendwart,
  9. dem Zeugwart,
  10. dem Versorgungswart,
  11. der Vertrauensperson der Vereinsmitglieder
- 2.) Die unter Absatz 1, Nr. 1 bis 11 genannten Mitglieder des Vorstandes, werden mit Ausnahme des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Unterspiesheim und seines Stellvertreters kraft Amtes gemäß Wahl nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz, dem Kinderwart sowie dem Jugendwart, auf drei Jahre gewählt.  
Das Amt des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden ist durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl zu wählen. Der Kinderwart und Jugendwart werden vom Kommandanten bestellt, alle weiteren Funktionen des Vorstandes können per Akklamation gewählt werden.  
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3.) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- 4.) Sollte der Vorstand nicht mehr beschlussfähig sein, muss dieser eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des kompletten Vorstands einberufen.

## § 9 - Zuständigkeit des Vorstands

- 1.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung für Ehrenmitgliedschaften



- 2.) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- 3.) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag bis zu 500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende zugestimmt hat.  
Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mehrheit des Vorstandes zugestimmt hat.

## § 10 - Sitzung des Vorstands

- 1.) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- 2.) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 11 - Kassenführung

- 1.) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und den Einnahmen aus Vereinsfesten aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des 2. Vorsitzenden geleistet werden.  
Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 12 - Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
  - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands



- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3.) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntgabe in den ortsüblichen Medien einberufen.  
Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift bzw. E-Mail-Adresse. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 4.) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5.) Der Vorsitzende kann bei der Einladung vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und Mitgliedschaftsrechte ausüben können (hybride Versammlung).
- 6.) Die Mitgliederversammlung kann auch als rein virtuelle Mitgliederversammlung ohne physischen Versammlungsort stattfinden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende.
- 7.) Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.

## **§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2.) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- 3.) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4.) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim



durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

- 5.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- 6.) Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

## § 14 - Ehrungen

- 1.) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
- 2.) Der Vorstand stimmt über die Verleihung der Titel Ehrenmitglied, Ehrenkommandant oder Ehrenvorsitzender in der Vorstandsversammlung ab. Für die Zustimmung ist eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes notwendig.

## § 15 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Koltzheim oder ihren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen der Freiwilligen Feuerwehr Unterspiesheim zu verwenden hat.

## § 16 - Datenschutzerklärung

- 1.) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
- 2.) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- 3.) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern sowie E-Mail, Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum und Name der vorherigen Feuerwehr.
- 4.) Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbands Schweinfurt ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.



### § 17 - Dokumentenhistorie

| Version | Datum      | Geändert von  | Änderung  |
|---------|------------|---------------|---|
| 02      | 09.01.2015 | Harald Weber  | <b>§ 8 - Vorstand, Absatz 2</b><br>Amtszeit der Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre reduziert<br><b>§ 12 – Mitgliederversammlung, Absatz 3</b><br>Mitgliederversammlung wird durch Zeitung und den ortsüblichen Medien bekannt gegeben   |
| 03      | 03.07.2021 | Julian Kiesel | Inhaltsverzeichnis hinzugefügt<br>Kopf- & Fußzeile geändert<br><b>§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr</b><br>Folgender Satz wurde gestrichen:<br>„Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.“<br><b>§ 2 – Vereinszweck, Absatz 1</b><br>- „die Werbung“ ersetzt durch → „das Werben“<br>- §§ 51 bis 68 ersetzt durch → des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“<br><b>§ 2 – Vereinszweck, Absatz 2</b><br>Verwaltungsausgaben ersetzt durch → Ausgaben<br><b>§ 3 - Mitglieder</b><br>„5. Jugendanwärter“ wurde gestrichen<br><b>§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft, Absatz 1</b><br>Erwerb der Mitgliedschaft ab dem 14. Lebensjahr wurde gestrichen<br><b>§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft, Absatz 4</b><br>Folgender Satz wurde gestrichen:<br>„auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.“<br><b>§ 8 - Vorstand, Absatz 1</b><br>Änderung der Vorstandsmitglieder<br><b>§ 8 - Vorstand, Absatz 2</b><br>Wahl der Vorstandsmitglieder definiert und Amtszeit auf drei Jahre erhöht<br><b>§ 8 - Vorstand, Absatz 4</b><br>Neu Erstellung |



|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  |  |  | <p><b>§ 9 - Zuständigkeit des Vorstands, Absatz 1, Punkt 7</b><br/>„Ernennung“ hinzugefügt</p> <p><b>§ 9 - Zuständigkeit des Vorstands, Absatz 2</b><br/>- 1. Kommandant gestrichen, dafür<br/>2. Vorsitzenden hinzugefügt</p> <p><b>§ 9 - Zuständigkeit des Vorstands, Absatz 3</b><br/>- Staffelung der Beträge für verbindliche Rechtsgeschäfte eingeführt</p> <p><b>§ 10 - Sitzung des Vorstands</b><br/>- 1. Kommandant gestrichen, dafür<br/>2. Vorsitzenden hinzugefügt<br/>- Vorstand ist ab sieben, nicht mehr ab drei Anwesenden beschlussfähig</p> <p><b>§ 11 - Kassenführung</b><br/>- 1. Kommandant gestrichen, dafür<br/>2. Vorsitzenden hinzugefügt<br/>- beide Kassenprüfer werden jeweils auf drei anstatt auf zwei Jahre gewählt</p> <p><b>§ 12 - Mitgliederversammlung, Absatz 1</b><br/>„Punkt 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern“ wurde gestrichen</p> <p><b>§ 12 - Mitgliederversammlung, Absatz 3</b><br/>- 1. Kommandant gestrichen, dafür<br/>2. Vorsitzenden hinzugefügt<br/>- „Zeitung“ wurde gestrichen</p> <p><b>§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Absatz 1</b><br/>1. Kommandant gestrichen, dafür<br/>2. Vorsitzenden hinzugefügt</p> <p><b>§ 14 – Ehrungen, Absatz 1</b><br/>Ehrendiplom wurde entfernt</p> <p><b>§ 14 – Ehrungen, Absatz 2</b><br/>Neu Erstellung</p> <p><b>§ 15 - Auflösung</b><br/>- „seines bisherigen Zwecks“ ersetzt durch → „steuerbegünstigter Zwecke“<br/>- Wortlaut hinzugefügt → Gemeinde „Kolitzheim oder ihren Rechtsnachfolger“</p> <p><b>§ 16 - Datenschutzerklärung</b><br/>Neu Erstellung</p> <p><b>§ 17 - Historie</b><br/>Neu Erstellung</p> |
|--|--|--|---|



# FEUERWEHR UNTERSPIESHEIM



|    |            |               |  |
|----|------------|---------------|--|
| 04 | 06.01.2024 | Julian Kiesel | <p><b>§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Absatz 4</b><br/>Neu Erstellung</p> <p><b>§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft, Absatz 3</b><br/>Wirksamkeit der Mahnung definiert.</p> <p><b>§ 8 - Vorstand, Absatz 1</b><br/>Änderung und Streichung von Vorstandsmitgliedern</p> <p><b>§ 8 - Vorstand, Absatz 2</b><br/>Anpassung der Anzahl &amp; Vorstandsmitglieder</p> <p><b>§ 9 - Zuständigkeit des Vorstands, Absatz 2</b><br/>Vertreterregelung geändert (Übernahme aus Mustersatzung LFV)</p> <p><b>§ 9 - Zuständigkeit des Vorstands, Absatz 3</b><br/>Betrag von 200€ auf 500€ erhöht.</p> <p><b>§ 11 - Kassenführung, Absatz 1</b><br/>Ergänzt „und den Einnahmen aus Vereinsfesten“</p> <p><b>§ 12 - Mitgliederversammlung, Absatz 3</b><br/>Beginn der Frist definiert.</p> <p><b>§ 12 - Mitgliederversammlung, Absatz 5</b><br/>Neu Erstellung</p> <p><b>§ 12 - Mitgliederversammlung, Absatz 6</b><br/>Neu Erstellung</p> <p><b>§ 12 - Mitgliederversammlung, Absatz 7</b><br/>Neu Erstellung</p> <p><b>§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Absatz 2</b><br/>- Stimmberechtigt ab dem 18. Lebensjahr<br/>- Mindestteilnehmerzahl gestrichen</p> <p><b>§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Absatz 6</b><br/>Neu Erstellung</p> <p><b>§ 15 - Auflösung</b><br/>Ergänzt „der Freiwilligen Feuerwehr Unterspiesheim“</p> |
|----|------------|---------------|--|



Die Satzung tritt am 06.01.2024 in Kraft.

Unterschrift:

1. Vorsitzender  
Julian Kiesel

2. Vorsitzender  
Alexander Bönig

Kassenwart  
Georg Stahl

Schriftführer  
Manuel Schmitt